

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Vorsitzende beruft den Ausschuß nach Bedarf zusammen, und jeder Ausschuß ist verpflichtet, diesem Aufrufe Folge zu leisten, weil sonst ein erspriessliches Wirken des Vereines nicht möglich wäre.

Um einen gültigen Ausschuß-Beschluß zu fassen, müssen außer dem Vorsitzenden, welcher im Verhinderungsfalle von demjenigen Ausschusse zu vertreten ist, welcher bei der Wahl die nächst meisten Stimmen zum Ausschusse erhalten hat, wenigstens vier Ausschüsse anwesend sein.

Ueber die Ausschußsitzungen wird ein einfaches fortlaufendes Protokoll geführt, worin die anwesenden Ausschußmitglieder aufgeführt sein müssen, und der Beschluß mit Verläßlichkeit ersichtlich gemacht werden muß.

Alle Ausfertigungen von Seite des Ausschusses müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem Ausschusse unterzeichnet sein.

## XI.

### Allgemeine Versammlungen.

#### §. 12.

Alljährlich am Jahrestage nach der ersten Versammlung der Vereinsglieder zur Wahl des Ausschusses, beruft der Vorsitzende eine allgemeine Versammlung der Vereinsmitglieder (auch Ehrenmitglieder) bei welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Mitgliedern den Rechenschaftsbericht über den Stand des Vereines abtattet und jene Fragen zur Verhandlung und Abstimmung bringt, welche der Ausschuß der allgemeinen Versammlung vorzulegen für nöthig erachtet.

## XII.

### Auflösung des Vereines.

#### §. 13.

Dieser Verein kann nur mit Beschluß einer allgemeinen Versammlung, und wenn mindestens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen aufgelöst werden.

Ein solcher Beschluß wäre dem politischen Amtsvorstande unverweilt anzuzeigen.

---